Landesfeuerwehrverband Saarland Fachausschuss Brandschutzerziehung

Leitfaden Brandschutzerziehung "Notruf für Sekundarstufe 1 & 2"



Stand: 29.06.2020

Landesfeuerwehrverband Saarland Fachausschuss Brandschutzerziehung

Landesfeuerwehrverband Saarland e.V., Fachausschuss Brandschutzerziehung Fachausschussvorsitzender Brandschutzerziehung Uwe Arnholt

St. Barbara-Str. 9 66299 Friedrichsthal Telefon: 06897 / 8414650

Internet: http://lfv-saarland.de/fachausschuss-2-brandschutzerziehung/

E-Mail: <u>brandschutzerziehung@lfv-saarland.de</u>



Im Zusammenarbeit mit dem:

Herausgeber: Landesfeuerwehrverband Saarland e.V., St. Barbara-Str. 9, 66299 Friedrichsthal **Text und fachliche Beratung:** Landesfeuerwehrverband Saarland, Fachausschuss Brandschutzerziehung

© Alle Rechte vorbehalten.

Text und Bildentnahme, auch auszugsweise, nur nach schriftlicher Genehmigung des Landesfeuerwehrverbandes Saarland e.V.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit der Handreichung werden Personengruppen wie Brandschutzerzieher/innen, Erzieher/innen usw. in einer neutralen Form angesprochen, wobei immer sowohl weibliche, als auch männliche Personen gemeint sind.

Inhalt

Einleitung	. 4
1 Rechtliche Lage im Saarland	. 5
Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSG)	. 5
2 Notruf	10
2.1 Was passiert, wenn Sie die 112 der Integrierten Leitstelle gewählt haben?	10
2.2 Was ist bei einem Notruf zu beachten?	11
2.3 Notfallfax	11
3 So helfen Sie uns!	12
3.1 Hausnummer	12
4 Was tun im Notfall?	13
5 Hinweise	13

Einleitung

Dieser Leitfaden ist an die FACHEMPFEHLUNG "DER NOTRUF IN DER BRANDSCHUTZERZIEHUNG UND - AUFKLÄRUNG des DFV &vfdb" angelehnt.

Der Fachausschuss Brandschutzerziehung des Landesfeuerwehrverband Saarland hat in der Praxis festgestellt, dass die Fachempfehlung "Der Notruf in der Brandschutzerziehung und –aufklärung des DFV &vfdb" ein gutes Arbeitspapier für den Bereich KITA und Grundschule ist.

Für den Bereich Sekundarstufe 1 & 2 wird in Zusammenarbeit mit der Integrierten Leitstelle des Saarlandes des Zweckverbands für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und der Berufsfeuerwehr Saarbrücken ein Leitfaden NOTRUF SEKUNDARBEREICH 1 & 2 erarbeitet.

Dieser Leitfaden soll wie alle anderen Leitfäden, die wir veröffentlicht/erarbeitet haben, zur Unterstützung der Brandschutzerzieher vor Ort dienen und soll so umgesetzt werden.

Die 5-W-Fragen:

- 1. Wer ruft an?
- 2. Was ist passiert?
- 3. Wo ist der Notfall?
- 4. Wie viele Verletzte?
- 5. Warten!

Diese Fragen beziehen sich natürlich auf ein Kernthema der Brandschutzerziehung, dem Absetzen eines Notrufes.

Aber die Notrufabfrage im Saarland wird nach einem anderen Muster abgefragt:

- Welche W-Fragen sind eigentlich wichtig?
- Was muss ein Schüler wissen?
- Passen die Unterrichtsinhalte der Brandschutzerziehung zur aktuellen Situation in einer Feuerwehrund Rettungsleitstelle?

Mit der in Deutschland überwiegend genutzten "strukturierten bzw. standardisierten Notrufabfrage" der Leitstellen hat sich das Telefonat zwischen dem Anrufer und dem Leitstellendisponenten entscheidend verändert. Diese Veränderungen und Weiterentwicklungen der Leitstellen wurden als Grundlage eines Kreativ-Workshops genutzt. Die zentralen Fragestellungen des Workshops lauteten:

- 1. Welche W-Fragen sind wichtig?
- 2. Welche W-Fragen unterrichten Sie?
- 3. Welche Inhalte sollten zukünftig unter Berücksichtigung der Leitstellenabfrage vermittelt werden?

1 Rechtliche Lage im Saarland

Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSG)

(Art. 2 des Gesetzes Nr. 1607 zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Saarland)

Vom 29. November 2006 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 394).

§ 1 Integrierte Leitstelle des Saarlandes, Notruf 112

Dieses Gesetz regelt die gemeinsame Nutzung der Notrufnummer 112 für Rettungsdienst und Feuerwehr sowie die Einführung einer Integrierten Leitstelle des Saarlandes. Die Notrufnummer 112 wird ausschließlich in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes abgefragt, deren Zuständigkeitsbereich den gesamten Landesbereich umfasst.

§ 2 Aufgaben der Integrierten Leitstelle des Saarlandes

- (1) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes hat die Aufgabe, alle Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr entgegen zu nehmen. Sie ist Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienst und Einrichtung zur Alarmierung und zur Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz.
- (2) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Krankenhäusern, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland, der Polizei, den Hilfsorganisationen und der Feuerwehr zusammen und wirkt im Katastrophenschutz mit.
- (3) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes ist Einsatzzentrale des Hausnotrufs und veranlasst Hilfe in Notfällen. Sie kann weitere Aufgaben, insbesondere die Alarmierung des vertragsärztlichen Notdienstes, durch Vereinbarung übernehmen.
- (4) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes führt einen zentralen landesweiten Behandlungskapazitätennachweis sowie eine Übersicht über die bei einem größeren Schadensereignis verfügbaren Versorgungskapazitäten und Behandlungskapazitäten. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, der Integrierten Leitstelle des Saarlandes die hierfür notwendigen Meldungen zu machen. Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes unterrichtet bei Notfällen die Krankenhäuser über eine bevorstehende Aufnahme.
- (5) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes kann zur Lenkung der Einsätze des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen. Der Aufgabenbereich der Einsatzleitung Rettungsdienst bleibt unberührt.

§ 3 Aufgabenträger

- (1) Aufgabenträger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes ist der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung. Die Aufsicht führt das Ministerium für Inneres und Sport.
- (2) Die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken übertragen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die ihnen nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland obliegenden Aufgaben der Alarmierung der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie der Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz.
- (3) In die Alarmierung der Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten in technischen Fachdiensten im Regionalverband Saarbrücken soll die Haupteinsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Saarbrücken eingebunden werden. Die grundsätzliche Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Inneres und Sport.
- (4) An den Maßnahmen, die zur Planung der Integrierten Leitstelle und zur Herstellung ihrer Betriebsbereitschaft erforderlich sind, haben die Träger der Feuerwehreinsatzzentralen und Feuerwehralarmzentralen mitzuwirken. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erforderlichen Daten ihrer Einrichtung in auswertbarer Form herauszugeben.
- (5) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung errichtet und unterhält die Integrierte Leitstelle des Saarlandes. Sie muss ständig mit mindestens zwei fachlich geeigneten Disponenten oder Disponentinnen besetzt und einsatzbereit sein. Für größere Schadensereignisse, Großschadenslagen oder Katastrophen muss ein Personalverstärkungskonzept bestehen. Die in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes tätigen Disponenten und Disponentinnen sind regelmäßig fortzubilden. Die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige funk- und fernmeldetechnische Infrastruktur ist bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 4 Realisierung

Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes soll spätestens zum 1. Januar 2016 in Betrieb genommen werden.

§ 5 Kostenverteilung, Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes sowie für die Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen funk- und fernmeldetechnischen Infrastruktur werden auf die durch die Leitstelle wahrgenommenen Aufgabenbereiche Feuerwehr und Katastrophenschutz einerseits sowie Rettungsdienst andererseits verteilt. Dazu hat der Träger eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen oder einen Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bereiche zu entwickeln. Die Kostentragung für die den einzelnen Aufgabenbereichen zugeordneten Kosten richtet sich nach den für den Aufgabenbereich jeweils geltenden Vorschriften. Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung legt die Kosten der Feuerwehralarmierung auf alle Gemeindeverbände um.
- (2) Die Aufgaben der Integrierten Leitstelle des Saarlandes nach § 2 Abs. 3 werden gegen Kostenerstattung erbracht.

§ 6 Investitionskostenerstattung

- (1) Das Land erstattet dem Träger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes bei der Ersterrichtung 25 vom Hundert des auf den Rettungsdienst entfallenden Anteils der notwendigen Anschaffungskosten für die kommunikations- und informationstechnische Ausstattung und die Datenverarbeitungsprogramme der Integrierten Leitstelle des Saarlandes sowie für die zur Alarmierung und Kommunikation notwendige funkund fernmeldetechnische Infrastruktur. Dies gilt nicht für die Kosten der Anschaffung von Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren. Für den weiteren Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes gewährt das Land Zuschüsse zu dem auf den Rettungsdienst entfallenden Anteil der notwendigen Ausgaben nach Satz 1 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Für die auf den Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz entfallenden notwendigen Ausgaben für Investitionen und den Betrieb der Integrierten Leitstelle können Mittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer verwandt werden. An den notwendigen Ausgaben für Investitionen im Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz beteiligt sich das Land bei der Ersterrichtung der Integrierten Leitstelle des Saarlandes nach Maßgabe des Landeshaushalts.

§ 7 Überprüfung

Die oberste Aufsichtsbehörde im Brandschutz, der Technischen Hilfe, im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst ist berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen der Integrierten Leitstelle des Saarlandes jederzeit in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit der Leistungserfüllung und Leistungsstand zu überprüfen.

§ 8 Datenschutz, Dokumentation

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (Amtsbl. S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2011 (Amtsbl. I S. 184), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat, ein Gesetz die Verarbeitung vorsieht oder soweit dies erforderlich ist
- 1. zur Durchführung eines Einsatzes,
- 2. zur Durchführung der Abrechnung,
- 3. zur Durchsetzung von Leistungsentgelten gegenüber dem oder der Betroffenen,
- 4. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit der oder die Betroffene nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist.
- § 13 Abs. 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes hat die Pflicht, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren. Bei der Integrierten Leitstelle des Saarlandes eingehende und ausgehende Telekommunikationsvorgänge dürfen ohne Einwilligung des Anrufers oder der Anruferin zur Dokumentation des Einsatzgeschehens auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Daten sind grundsätzlich nach drei Monaten zu löschen. Eine weitere Speicherung ist zulässig, wenn die Aufzeichnungen voraussichtlich noch als Beweismittel benötigt werden.

(4) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes hat dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst und den Aufsichtsbehörden im Brandschutz, der Technischen Hilfe, im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst auf Antrag Auskünfte zu erteilen und Leitstellendaten in auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen, soweit diese von den genannten Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst und die Aufsichtsbehörden können diese Daten in nicht personenbezogener Form für Zwecke der Bedarfsplanung, der Qualitätssicherung und der Effizienzkontrolle selbst auswerten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst und die Aufsichtsbehörden im Brandschutz, der Technischen Hilfe, im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst haben auf der Grundlage von Dokumentationen die Einsatzstrategien und das Einsatzgeschehen der Integrierten Leitstelle zu überwachen. Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes hat die Einsatzstrategien durch Fortschreibung der Dispositionsentscheidungen und gezielte Fort- und Weiterbildung zu optimieren. Für den Bereich der rettungsdienstlichen Aufgaben der Integrierten Leitstelle des Saarlandes erfolgt dies in Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bildet einen Fachbeirat Integrierte Leitstelle des Saarlandes. Er berät den Aufgabenträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er kann auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrierten Leitstelle des Saarlandes einbringen.
- (2) Dem Fachbeirat gehören an:
- 1. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung,
- 2. der Landesbrandinspekteur oder die Landesbrandinspekteurin,
- 3. die Brandinspekteure und Brandinspekteurinnen,
- 4. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der unteren Katastrophenschutzbehörden,
- 5. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst,
- 6. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Beauftragten im Rettungsdienst,
- 7. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Krankenkassen, der Krankenkassenverbände und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. Landesausschuss Saarland -,
- 8. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e.V.,
- 9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland und
- 10. der Leiter oder die Leiterin der Integrierten Leitstelle des Saarlandes.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch den Aufgabenträger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Vertreter oder Vertreterinnen, deren Zugehörigkeit zu der von ihnen vertretenen Behörde oder Organisation vorzeitig endet, scheiden aus. Für die restliche Zeit wird ein neuer Vertreter oder eine neue Vertreterin bestellt.

- (4) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Vertreter oder Vertreterinnen des Ministeriums für Inneres und Sport können an den Sitzungen des Fachbeirates teilnehmen.

§ 11 Eigentumsübertragung

Das Land überträgt das Eigentum an den derzeit für Zwecke der Rettungsleitstelle und der Hubschrauberstation dienenden Grundstücken einschließlich der aufstehenden Gebäudeteile in Saarbrücken, Winterberg 5, unentgeltlich an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Bei Wegfall dieser Zweckbestimmung verpflichtet sich der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur unentgeltlichen und lastenfreien Rückübertragung der Grundstücke auf das Land.

§ 12 Rechtsverordnungen

Das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa kann durch Rechtsverordnung

- 1. das Nähere über die Qualifikation sowie die Aus- und Fortbildung des Personals der Integrierten Leitstelle des Saarlandes und
- 2. die Einzelheiten der Dokumentation und ihrer Auswertung nach § 8 Abs. 3 und 4 regeln.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

2 Notruf

Polizei	110	ohne Vorwahl
Rettungsdienst / Feuerwehr	112	ohne Vorwahl

Servicenummer für Krankentransporte

Krankentransport

0681 / 19 222

Bei einem Notruf werden Sie selbstverständlich auch von der Einsatzzentrale der Polizei schnellstmöglich an die Integrierte Leitstelle weiterverbunden.

2.1 Was passiert, wenn Sie die 112 der Integrierten Leitstelle gewählt haben?

- 1. Zuerst meldet sich ein Disponent der Integrierten Leitstelle, der Ihre Notfallmeldung entgegen nimmt.
- 2. Mit den von Ihnen mitgeteilten Daten legt der Disponent im computergestützten Einsatzleitsystem Ihren Notfall an.
- 3. Der Disponent wählt dann, nach Art für den Notruf vorgegebenen und festgeschriebenen Gesichtspunkten, das geeignetste verfügbare Rettungsmittel aus und alarmiert die entsprechenden Rettungskräfte.
- 4. Falls erforderlich, werden auch Kräfte wie Feuerwehr, Polizei, Wasserrettung usw. alarmiert.
- 5. Gegebenenfalls unterstützt Sie der Leitstellendisponent bei Ihren lebensrettenden Sofortmaßnahmen am Telefon und gibt Ihnen weitere Anleitungen.

Hinweis: Auch wenn Ihnen die Fragen unseres Leitstellendisponenten unnötig erscheinen, bitten wir Sie um die Beantwortung der Fragen, da mit diesen Informationen die bestmögliche Einstufung des Notfalls vorgenommen werden kann!

2.2 Was ist bei einem Notruf zu beachten?

In einer Notfallsituation ist es oftmals schwierig, alle notwendigen Informationen in der richtigen Reihenfolge zu übermitteln. Überlassen Sie dem Mitarbeiter der Leitstelle die Gesprächsführung. Er wird Sie zu allen notwendigen Details befragen.

Wer meldet?

Nennen Sie Ihren Namen, Ihren Standort und eine Rückrufnummer für evtl. Rückfragen.

Wo ist das Notfallereignis?

Geben Sie zuerst den Ort des Ereignisses an, danach die Straße und Hausnummer. Wichtig sind hierbei ergänzende Informationen, die das Auffinden der Notfallstelle erleichtern (z.B. Stadtteil, Stockwerk, Fahrtrichtung, Kilometerangaben).

Was ist geschehen?

Beschreiben Sie knapp das Ereignis und das, was Sie konkret sehen und erkennen können. Geben Sie Auskünfte über Schmerzen, Verletzungen oder Vorerkrankungen. Schildern Sie, wie es dem Betroffenen geht und ob Sie mit ihm sprechen können oder eine Atmung feststellen.

Wie viele Betroffene?

Wenn mehrere Personen betroffen sind, versuchen Sie die Zahl abzuschätzen. Beschreiben Sie deren Situation und Verletzungen.

Warten auf Rückfragen!

Legen Sie nicht sofort auf. Warten Sie auf Rückfragen der Leitstelle. Erst, wenn alle notwendigen Informationen vorliegen, beendet die Leitstelle das Gespräch.

Wie können Sie uns noch helfen?

Leisten Sie Erste Hilfe oder folgen Sie der telefonischen Anleitung des Mitarbeiters der Leitstelle. Wenn möglich sorgen Sie für eine Person, welche die Einsatzkräfte einweisen kann. Achten Sie auf gut lesbare beleuchtete Hausnummern.

2.3 Notfallfax

Wird bei einem Notfall die Polizei, die Feuerwehr oder der Rettungsdienst benötigt, ruft man die entsprechende Notrufnummer. Für Nichtbehinderte stellt dies kein Problem dar. Doch für Menschen mit Sprach -oder Hörbehinderung stellt ein solches Telefonat oft ein unlösbares Problem dar.

Speziell für sie gibt es bei uns ein Notfall-Telefax, um hier die Möglichkeit zu schaffen, in einer Notfallsituation Hilfe anzufordern!

Die Notfallfaxnummer lautet: 0681 / 75 39 610

3 So helfen Sie uns!

Sorgen Sie, wenn möglich,

- für offene Türen bzw. freien Zugang zum Patienten
- für Beleuchtung in der Nacht oder in dunklen Räumen
- Ebenso sind Personen, die den Rettungskräften am Notfallort als Einweiser bereit stehen, immer wieder eine einfache Hilfeleistung, die wertvolle Zeit spart!

3.1 Hausnummer



Die wichtigste Angabe zum Auffinden einer Notfallstelle ist im weitaus größten Anteil die Straße und die jeweilige Hausnummer eines Notfallortes. Schlecht sichtbare, unbeleuchtete oder gar nicht vorhandene Hausnummern sowie zugewachsene Straßenschilder stellen Feuerwehr und Rettungsdienst regelmäßig vor Herausforderungen. Damit die Retter im Wettlauf um Leben und Tod gewinnen können, hier einige wichtige Tipps:

- Sorgen Sie dafür, dass die Hausnummer vorschriftsmäßig am Wohnhaus oder einer anderen geeigneten Stelle angebracht ist. Bringen Sie Hausnummern so an, dass sie von öffentlichen Verkehrsflächen aus gut lesbar sind.
- Sorgen Sie für eine gute Beleuchtung der Hausnummer.
- Verzichten Sie im eigenen Interesse auf übertrieben künstlerisch gestaltete Schilder und wählen Sie stattdessen große, gut lesbare Ziffern.
- Befindet sich ein Gebäude nicht direkt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, so sollten Sie dies mit einem Hinweisschild an der öffentlichen Verkehrsfläche kennzeichnen.
- Liegt der Hauseingang seitlich oder auf der Rückseite des Gebäudes, sollten Sie ein entsprechendes Hinweisschild auf der Vorderseite des Hauses anbringen.
- Sorgen Sie dafür, dass Hausnummern nicht von Pflanzen "überwuchert" werden. Falls Büsche oder Bäume die Hausnummer verdecken, sollten Sie die Pflanzen entweder zurückschneiden oder ein zweites Schild gut lesbar auf einem Pfosten befestigen.
- Informieren Sie die Gemeindeverwaltung über unleserliche oder abhanden gekommene Straßenschilder.

4 Was tun im Notfall?

Jeder Mensch, der Zeuge eines medizinischen Notfalls wird, kann durch sein entschiedenes Eingreifen und Handeln einen wertvollen Beitrag dazu leisten, dass der körperliche Schaden so gering wie möglich bleibt.

Bei einem medizinischen Notfall ist zügiges und beherztes Eingreifen der Umstehenden bzw. der Zeugen des Notfalls entscheidend. Haben Sie keine Angst, Fehler zu machen, denn Erste Hilfe ist einfacher als man denkt. Zwar haben viele Menschen im Zuge des Führerschein-Erwerbs einen Erste-Hilfe-Kurs absolviert, aber oft ist das schon sehr lange her. Deshalb haben wir die wichtigsten Erste-Hilfe-Maßnahmen hier noch einmal zusammengefasst:

- Sichern Sie, falls nötig, die Schadensstelle ab
- Leisten Sie Erste Hilfe
- Bitten Sie umstehende bzw. hinzukommende Personen hierbei zu helfen
- Rufen Sie Hilfe herbei / setzen Sie einen Notruf ab

5 Hinweise

Im Folgenden werden zusätzlich zu beachtende Dateien erwähnt.

- 1. Fachempfehlung Notruf des DFV: "DFV_vfdb_Fachempfehlung_Notruf.pdf"
- 2. Flyer Notruf für Feuerwehr und Rettungsdienst der Integrierten Leitstelle des Saarlandes: "flyer_112_ils_saar.pdf"
- 3. Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSG): "ilsg_2015_zrf.pdf"
- 4. Notfall-Fax ZRF: "Notfall-Fax-ZRF.pdf"

Genehmigt:

Beschluss der Fachausschusssitzung Brandschutzerziehung des Landesfeuerwehrverband Saarland am 30.03.2019 in der Geschäftsstelle Landesfeuerwehrverband Saarland.

Einrichtung/ Behörde	Funktion	Name	Unterschrift
Landesfeuerwehrverband	Präsident	Bernd Becker	233
Landesfeuerwehrverband	Fachausschussvorsitzender	Uwe Arnholt	The
Unfallkasse Saarland	Aufsichtsperson	Stefan Hien	Sparke
Ministerium für Inneres, Bauen und Sport	Landesbrandinspekteur	Timo Meyer	M

In Kooperation mit dem Ministerium für Bildung und Kultur des Saarlandes

Inkrafttreten: 23.04.2019

Ein Projekt von:

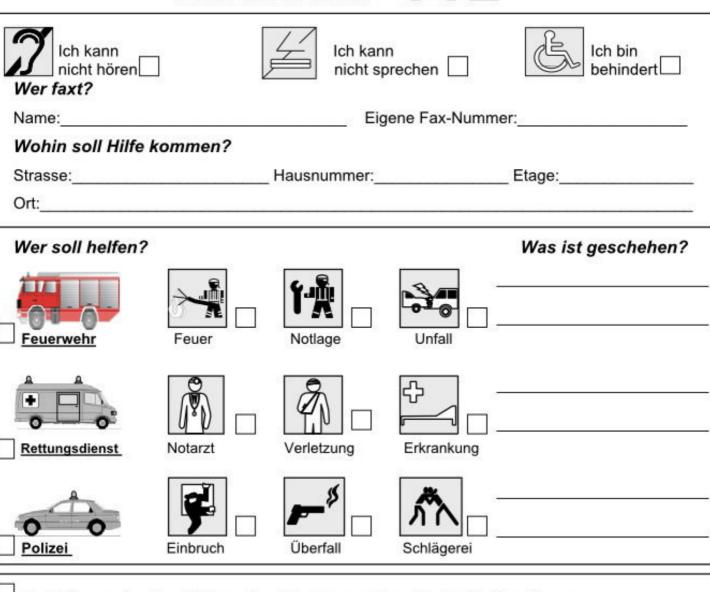




FEUERWEHR - RETTUNGSDIENST - NOTARZT

NOTFALL-FAX

Wählen Sie direkt und ohne Vorwahl auch auf dem Fax: 112



Arzt	Zahnarzt	HNO-Arzt	Augenarzt
A	Apotheke im Bereich der Stadt/Gemeine Anschrift: Faxnummer:	de Telefon:	

Vielen Dank!	Unterschrift:	
Bitte zurückfaxen!Bi	tte zurückfaxen!Bitte zurückfaxen!Bitte zurückfaxen!	
Das Notfall-Telefax ist eingega	ngen und	
Ist auf dem Weg zu Ihnen.	f dem Weg zu Ihnen. Unterschrift des aufnehmenden Disponenten:	

Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes

Aufgabenbereiche

Rettungsdienst, Feuerwehr und Katastrophenschutz

- Abfrage aller Notrufe für den Rettungsdienst, die Feuerwehr und den Katastrophenschutz
- Alarmierung und Einsatzzentrale für den landesweiten Rettungsdienst
- Alarmierung und Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz - im Regionalverband Saarbrücken in Kooperation mit der Berufsfeuerwehr Saarbrücken

Vermittlung und Koordination der stationären Patientenaufnahme in Kooperation mit den Kliniken

 Tagesaktuelle Kenntnis der Aufnahmekapazitäten aller saarländischen Kliniken

Einsatzzentrale des Hausnotrufes

 Abfrage von Hilfeersuchen über Hausnotrufgeräte und Vermittlung von Unterstützung oder medizinischer Hilfe

Kooperation mit der Kassenärztlichen Vereinigung

 Abfrage und Vermittlung von Anrufen über die Servicenummer 116 117 des kassenärztlichen Bereitsschaftsdienstes im Saarland



Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes

Damit über eine einzige zentrale Notrufnummer sowohl Rettungsdienst, wie auch Feuerwehr abgefragt werden können, mussten die Rettungsleitstelle und die Leitstellen der Feuerwehren zur Integrierten Leitstelle des Saarlandes zusammengefasst werden.

Mit Inkrafttreten des novellierten Gesetzes zur Errichtung und Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSG) hat der Gesetzgeber dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (ZRF) die Trägerschaft für die ILS übertragen.

Seit dem 01.01.2016 wird die Notrufnummer 112 aus allen saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken in der Integrierten Leitstelle in Saarbrücken abgefragt.

Die landesweite Einführung der Notrufnummer 112 für Rettungsdienst und Feuerwehr ist damit abgeschlossen.





Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung

Verwaltungssitz: Saarpfalz-Park 9 66450 Bexbach Tel.: 0 68 26 / 931 - 0 Fax: 0 68 26 / 931 - 555 www.zrf-saar.de info@zrf-saar.de Dienststelle Integrierte Leitstelle Saarland: 66119 Saarbrücken Tel.: 0 68 1 / 95 95 2 - 0 Fax: 0 68 1 / 68 79 8 - 22 www.zrf-saar.de ils@zrf-saar.de

Notruf 112

Der Notruf für Feuerwehr und Rettungsdienst



Rettungsdienst Feuerwehr Notruf 112

Was ist bei einem Notruf zu beachten?

In einer Notfallsituation ist es oftmals schwierig, alle notwendigen Informationen in der richtigen Reihenfolge zu übermitteln. Überlassen Sie dem Mitarbeiter der Leitstelle die Gesprächsführung. Er wird Sie zu allen notwendigen Details befragen.

Wer meldet?

Nennen Sie Ihren Namen, Ihren Standort und eine Rückrufnummer für evtl. Rückfragen.

Wo ist das Notfallereignis?

Geben Sie zuerst den Ort des Ereignisses an, danach die Straße und Hausnummer. Wichtig sind hierbei ergänzende Informationen, die das Auffinden der Notfallstelle erleichtern (z.B. Stadtteil, Stockwerk, Fahrtrichtung, Kilometerangaben).

Was ist geschehen?

Beschreiben Sie knapp das Ereignis und das was Sie konkret sehen und erkennen können. Geben Sie Auskünfte über Schmerzen, Verletztungen oder Vorerkrankungen. Schildern Sie, wie es dem Betroffenen geht und ob Sie mit ihm sprechen können oder eine Atmung feststellen.

Wieviele Betroffene?

Wenn mehrere Personen betroffen sind, versuchen Sie die Zahl abzuschätzen. Beschreiben Sie deren Situation und Verletzungen.

Warten auf Rückfragen!

Legen Sie nicht sofort auf. Warten Sie auf Rückfragen der Leitstelle. Erst, wenn alle notwendigen Informationen vorliegen, beendet die Leitstelle das Gespräch.

Wie können Sie uns noch helfen?

Leisten Sie Erste-Hilfe oder folgen Sie der telefonischen Anleitung des Mitarbeiters der Leitstelle. Wenn möglich sorgen Sie für eine Person, welche die Einsatzkräfte einweisen kann.

Achten Sie auf gut lesbare beleuchtete Hausnummern.

Rettungsdienst Feuerwehr Notruf 112

Ihre Sicherheit liegt uns am Herzen.

Die Notrufnummer 112 für Feuerwehr und Rettungsdienst gibt Ihnen Sicherheit. Bei Unfällen, bei medizinischen Notfällen oder wenn es brennt: Eine Notrufnummer für alles!
Sie erreichen schnell die Feuerwehr, den Rettungsdienst, den Notarzt!

- aus allen Telefonnetzen
- ohne Vorwahl
- gebührenfrei
- europaweit

Menschen mit einer Sprach- oder Hörbehinderung können unter der Notrufnummer 112 ein Notruf-Fax an die ILS senden. Außerdem bestehen für sprach- oder hörbehinderte Menschen weitere Möglichkeiten im Mobilfunknetz, über die wir Sie auf Anfrage gerne informieren.



Servicetelefon für Krankentransporte

Servicenummer für Krankentransporte 0681 / 19 222

Die bisherige Erreichbarkeit der Leitstelle bleibt auch weiterhin erhalten, soll jedoch zukünftig für Krankentransporte genutzt werden. Benötigen Sie einen **qualifizierten Krankentransport**, können Sie diesen unter der Telefonnummer 0681 / 19222 bestellen.

Was ist neu?

Ab sofort erreichen Sie aus allen saarländischen Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken über die Notrufnummer 112 die Feuerwehr und den Rettungsdienst.

Die Notrufe aus dem gesamten Saarland werden in der Integrierten Leitstelle abgefragt, bewertet und die entsprechenden Maßnahmen eingeleitet.

In der Integrierten Leitstelle arbeiten qualifizierte Mitarbeiter mit modernster Informations- und Kommunikationstechnik und tragen damit zu Ihrer Sicherheit bei.

Weitere interessante Informationen zum europaweiten Notruf 112 erhalten Sie auch unter www.112.eu





Gesetz über die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes (ILSG)

(Art. 2 des Gesetzes Nr. 1607 zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Saarland)

Vom 29. November 2006 zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 394).

§ 1 Integrierte Leitstelle des Saarlandes, Notruf 112

Dieses Gesetz regelt die gemeinsame Nutzung der Notrufnummer 112 für Rettungsdienst und Feuerwehr sowie die Einführung einer Integrierten Leitstelle des Saarlandes. Die Notrufnummer 112 wird ausschließlich in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes abgefragt, deren Zuständigkeitsbereich den gesamten Landesbereich umfasst.

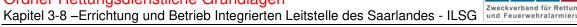
§ 2 Aufgaben der Integrierten Leitstelle des Saarlandes

- (1) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes hat die Aufgabe, alle Notrufe, Notfallmeldungen, sonstige Hilfeersuchen und Informationen für Rettungsdienst, Katastrophenschutz und Feuerwehr entgegen zu nehmen. Sie ist Einsatzzentrale für den gesamten Rettungsdienst und Einrichtung zur Alarmierung und zur Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz.
- (2) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes arbeitet zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Krankenhäusern, dem öffentlichen Gesundheitsdienst, der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland, der Polizei, den Hilfsorganisationen und der Feuerwehr zusammen und wirkt im Katastrophenschutz mit.
- (3) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes ist Einsatzzentrale des Hausnotrufs und veranlasst Hilfe in Notfällen. Sie kann weitere Aufgaben, insbesondere die Alarmierung des vertragsärztlichen Notdienstes, durch Vereinbarung übernehmen.
- (4) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes führt einen zentralen landesweiten Behandlungskapazitätennachweis sowie eine Übersicht über die bei einem größeren Schadensereignis verfügbaren Versorgungskapazitäten und Behandlungskapazitäten. Die Krankenhäuser sind verpflichtet, der Integrierten Leitstelle des Saarlandes die hierfür notwendigen Meldungen zu machen. Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes unterrichtet bei Notfällen die Krankenhäuser über eine bevorstehende Aufnahme.
- (5) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes kann zur Lenkung der Einsätze des Rettungsdienstes den im Rettungsdienst tätigen Personen Weisungen erteilen. Der Aufgabenbereich der Einsatzleitung Rettungsdienst bleibt unberührt.

§ 3 Aufgabenträger

- (1) Aufgabenträger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes ist der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung. Die Aufsicht führt das Ministerium für Inneres und Sport.
- (2) Die Landkreise und die Landeshauptstadt Saarbrücken übertragen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die ihnen nach § 4 Absatz 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland obliegenden Aufgaben der Alarmierung der Feuerwehren und Katastrophenschutzeinheiten sowie der Führungsunterstützung im Brandschutz, in der Technischen Hilfe und im Katastrophenschutz.

Ordner Rettungsdienstliche Grundlagen





- (3) In die Alarmierung der Feuerwehren und der Katastrophenschutzeinheiten in technischen Fachdiensten im Regionalverband Saarbrücken soll die Haupteinsatzzentrale der Berufsfeuerwehr Saarbrücken eingebunden werden. Die grundsätzliche Entscheidung hierüber trifft das Ministerium für Inneres und Sport.
- (4) An den Maßnahmen, die zur Planung der Integrierten Leitstelle und zur Herstellung ihrer Betriebsbereitschaft erforderlich sind, haben die Träger der Feuerwehreinsatzzentralen und Feuerwehralarmzentralen mitzuwirken. Sie sind insbesondere verpflichtet, die erforderlichen Daten ihrer Einrichtung in auswertbarer Form herauszugeben.
- (5) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung errichtet und unterhält die Integrierte Leitstelle des Saarlandes. Sie muss ständig mit mindestens zwei fachlich geeigneten Disponenten oder Disponentinnen besetzt und einsatzbereit sein. Für größere Schadensereignisse, Großschadenslagen oder Katastrophen muss ein Personalverstärkungskonzept bestehen. Die in der Integrierten Leitstelle des Saarlandes tätigen Disponenten und Disponentinnen sind regelmäßig fortzubilden. Die für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendige funk- und fernmeldetechnische Infrastruktur ist bereitzustellen und zu unterhalten.

§ 4 Realisierung

Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes soll spätestens zum 1. Januar 2016 in Betrieb genommen werden.

§ 5 Kostenverteilung, Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes sowie für die Bereitstellung und Unterhaltung der für Notrufabfrage, Alarmierung und Kommunikation notwendigen funk- und fernmeldetechnischen Infrastruktur werden auf die durch die Leitstelle wahrgenommenen Aufgabenbereiche Feuerwehr und Katastrophenschutz einerseits sowie Rettungsdienst andererseits verteilt. Dazu hat der Träger eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen oder einen Schlüssel zur Verteilung der Kosten auf die einzelnen Bereiche zu entwickeln. Die Kostentragung für die den einzelnen Aufgabenbereichen zugeordneten Kosten richtet sich nach den für den Aufgabenbereich jeweils geltenden Vorschriften. Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung legt die Kosten der Feuerwehralarmierung auf alle Gemeindeverbände um.
- (2) Die Aufgaben der Integrierten Leitstelle des Saarlandes nach § 2 Abs. 3 werden gegen Kostenerstattung erbracht.

§ 6 Investitionskostenerstattung

- (1) Das Land erstattet dem Träger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes bei der Ersterrichtung 25 vom Hundert des auf den Rettungsdienst entfallenden Anteils der notwendigen Anschaffungskosten für die kommunikations- und informationstechnische Ausstattung und die Datenverarbeitungsprogramme der Integrierten Leitstelle des Saarlandes sowie für die zur Alarmierung und Kommunikation notwendige funk- und fernmeldetechnische Infrastruktur. Dies gilt nicht für die Kosten der Anschaffung von Gegenständen mit einer Nutzungsdauer von bis zu drei Jahren. Für den weiteren Betrieb der Integrierten Leitstelle des Saarlandes gewährt das Land Zuschüsse zu dem auf den Rettungsdienst entfallenden Anteil der notwendigen Ausgaben nach Satz 1 im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Für die auf den Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz entfallenden notwendigen Ausgaben für Investitionen und den Betrieb der Integrierten Leitstelle können Mittel aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer verwandt werden. An den notwendigen Ausgaben für Investitionen im Bereich Feuerwehr und Katastrophenschutz beteiligt sich das Land bei der Ersterrichtung der Integrierten Leitstelle des Saarlandes nach Maßgabe des Landeshaushalts.

§ 7 Überprüfung

Die oberste Aufsichtsbehörde im Brandschutz, der Technischen Hilfe, im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst ist berechtigt, alle Einrichtungen und Anlagen der Integrierten Leitstelle des Saarlandes

Ordner Rettungsdienstliche Grundlagen





jederzeit in personeller und sachlicher Hinsicht auf Ordnungsmäßigkeit der Leistungserfüllung und Leistungsstand zu überprüfen.

§ 8 Datenschutz, Dokumentation

- (1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten gelten die Bestimmungen des Saarländischen Datenschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2008 (Amtsbl. S. 293), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2011 (Amtsbl. I S. 184), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat, ein Gesetz die Verarbeitung vorsieht oder soweit dies erforderlich ist
- 1. zur Durchführung eines Einsatzes,
- 2. zur Durchführung der Abrechnung,
- 3. zur Durchsetzung von Leistungsentgelten gegenüber dem oder der Betroffenen,
- 4. zur Unterrichtung von Angehörigen, soweit der oder die Betroffene nicht einen gegenteiligen Willen kundgetan hat oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine Übermittlung nicht angebracht ist.
- § 13 Abs. 3 des Saarländischen Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes hat die Pflicht, jeden Einsatz und die dabei getroffenen aufgabenbezogenen Feststellungen und Maßnahmen ausreichend zu dokumentieren. Bei der Integrierten Leitstelle des Saarlandes eingehende und ausgehende Telekommunikationsvorgänge dürfen ohne Einwilligung des Anrufers oder der Anruferin zur Dokumentation des Einsatzgeschehens auf Tonträger aufgezeichnet werden. Die Daten sind grundsätzlich nach drei Monaten zu löschen. Eine weitere Speicherung ist zulässig, wenn die Aufzeichnungen voraussichtlich noch als Beweismittel benötigt werden.
- (4) Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes hat dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst und den Aufsichtsbehörden im Brandschutz, der Technischen Hilfe, im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst auf Antrag Auskünfte zu erteilen und Leitstellendaten in auswertbarer Form zur Verfügung zu stellen, soweit diese von den genannten Stellen für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst und die Aufsichtsbehörden können diese Daten in nicht personenbezogener Form für Zwecke der Bedarfsplanung, der Qualitätssicherung und der Effizienzkontrolle selbst auswerten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst und die Aufsichtsbehörden im Brandschutz, der Technischen Hilfe, im Katastrophenschutz und im Rettungsdienst haben auf der Grundlage von Dokumentationen die Einsatzstrategien und das Einsatzgeschehen der Integrierten Leitstelle zu überwachen. Die Integrierte Leitstelle des Saarlandes hat die Einsatzstrategien durch Fortschreibung der Dispositionsentscheidungen und gezielte Fort- und Weiterbildung zu optimieren. Für den Bereich der rettungsdienstlichen Aufgaben der Integrierten Leitstelle des Saarlandes erfolgt dies in Abstimmung mit dem Ärztlichen Leiter Rettungsdienst oder der Ärztlichen Leiterin Rettungsdienst.

Ordner Rettungsdienstliche Grundlagen



§ 10 Fachbeirat

- (1) Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung bildet einen Fachbeirat Integrierte Leitstelle des Saarlandes. Er berät den Aufgabenträger bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er kann auch Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Integrierten Leitstelle des Saarlandes einbringen.
- (2) Dem Fachbeirat gehören an:
 - 1. ein Vertreter oder eine Vertreterin des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung,
 - 2. der Landesbrandinspekteur oder die Landesbrandinspekteurin,
 - 3. die Brandinspekteure und Brandinspekteurinnen,
 - 4. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der unteren Katastrophenschutzbehörden,
 - 5. der Ärztliche Leiter Rettungsdienst oder die Ärztliche Leiterin Rettungsdienst,
 - 6. je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Beauftragten im Rettungsdienst,
 - 7. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Krankenkassen, der Krankenkassenverbände und des Verbandes der privaten Krankenversicherung e.V. Landesausschuss Saarland -,
 - 8. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Arbeitsgemeinschaft Südwestdeutscher Notärzte e.V.,
 - 9. ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland und
 - 10. der Leiter oder die Leiterin der Integrierten Leitstelle des Saarlandes.
- (3) Die Mitglieder des Fachbeirates werden durch den Aufgabenträger der Integrierten Leitstelle des Saarlandes für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Vertreter oder Vertreterinnen, deren Zugehörigkeit zu der von ihnen vertretenen Behörde oder Organisation vorzeitig endet, scheiden aus. Für die restliche Zeit wird ein neuer Vertreter oder eine neue Vertreterin bestellt.
- (4) Der Fachbeirat wählt aus seinem Kreis einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Vertreter oder Vertreterinnen des Ministeriums für Inneres und Sport können an den Sitzungen des Fachbeirates teilnehmen.

§ 11 Eigentumsübertragung

Das Land überträgt das Eigentum an den derzeit für Zwecke der Rettungsleitstelle und der Hubschrauberstation dienenden Grundstücken einschließlich der aufstehenden Gebäudeteile in Saarbrücken, Winterberg 5, unentgeltlich an den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Bei Wegfall dieser Zweckbestimmung verpflichtet sich der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung zur unentgeltlichen und lastenfreien Rückübertragung der Grundstücke auf das Land.

§ 12 Rechtsverordnungen

Das Ministerium für Inneres, Kultur und Europa kann durch Rechtsverordnung

- 1. das Nähere über die Qualifikation sowie die Aus- und Fortbildung des Personals der Integrierten Leitstelle des Saarlandes und
- 2. die Einzelheiten der Dokumentation und ihrer Auswertung nach § 8 Abs. 3 und 4 regeln.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.